

DARTLIGA

Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.



Stuttgart, den 28.11.2017

ACHTUNG ---WICHTIG---ACHTUNG---WICHTIG

Überarbeitete SATZUNG

An alle Mitglieder der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

Wie in der letzten Jahreshauptversammlung besprochen, haben wir die komplette Satzung überarbeitet, und stellen Sie euch zur Durchsicht online.

Sollte jemanden etwas „negativ“ aufstoßen – bitte schriftlich - per Mail ans Ligabüro melden !

An der nächsten JHV wird dann über die Satzung abgestimmt.

Eure Vorstandschaft

Satzung des Vereins

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

vom

§ 1 Name des Vereins und Sitz:

Der Verein führt den Namen: **Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.**

Er hat seinen Sitz in: **Stuttgart**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Neutralität:

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Zweck und Aufgabe:

Der Verein befasst sich mit der Ausübung des Dart-Sports innerhalb der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. Neben dem vereinsinternen Dart-Spiel wird hiervon auch die Teilnahme an Turnieren, sei es im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb sowie die Teilnahme an Ranglistenspielen umfasst. Der Liga-Spielbetrieb ergibt sich aus den Liga-Regeln der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft:

1.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein - Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. - ~~kann~~wird in einem Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand eingereicht ~~werden~~.

~~Als Antrag zur Aufnahme gilt auch die schriftliche Mitteilung am Spielbetrieb der Dartliga teilnehmen zu wollen.~~

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erhält der Antragsteller innerhalb von einem Monat ab Zugang des Antrages keine schriftliche Ablehnung, gilt der Antrag als angenommen.

Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein wird durch die Bestätigung am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen wirksam.

Ein Aufnahmeanspruch einer an der Mitgliedschaft interessierten Person besteht nicht. Falls die Aufnahme abgelehnt wird, ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

~~Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat, nachdem ihm die Ablehnung mitgeteilt wurde, schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen.~~

3.

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder dritte Personen, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

4.

Das Mitgliedschaftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft:

1.

~~Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe Satzung, der Spielordnung und der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Benutzung der Spielreinrichtung setzt den Besitz von Spielausweisen voraus, die den Mitgliedern nach Zahlung des Jahresbeitrags oder nach Beschluss des Vorstands ausgehändigt werden. Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Automaten gegen Entgelt zu mieten, soweit sie nicht anderweitig bereits vermietet sind. Der Mietzins und die Nutzungsbedingungen ergeben sich aus den zu schließenden Mietverträgen mit den entsprechenden Bedingungen.~~

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, unter anderem Anlagen und Einrichtungen der Spielstätten oder Spielstättenbetreiber sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, von den Vereinsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

3.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes über 18 Jahre alte Mitglied eine Stimme.

5.

Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

6.

Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung ~~der Vereinseinrichtung~~ des Eigentums des Vereins, zum Beispiel Automaten, zustoßen, haftet der Verein nicht. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

~~a) Austritt~~

~~b) a) _____ Ausschluss~~

~~c) b) _____ Tod~~

~~d) c) _____ Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Bei einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag von mehr als einem Monat ab Beginn des Geschäftsjahres zum letzten 28. Februar, wobei die Zahlungspflicht weiterhin für das folgende Jahr besteht.~~

~~e) d) _____ Auflösung des Vereins~~

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

~~2.~~

~~Der Austritt erfolgt durch Einschreiben an den Vorstand. Es hat spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand einzugehen.~~

~~Die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt. Austritterklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.~~

3.2.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, bzw. gegen die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) bei grobem Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
- d) bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
- e) bei unehrenhaften Betragen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die betroffene Person hat hierbei kein Stimmrecht.

Der Beschluss über den Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich ~~durch Übergabe eines Einwurfs oder Übergabeeinschreibens~~ zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann die ausgeschlossene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung ~~beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig beim Vorstand schriftlich unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein~~

Schiedsgerichtsverfahren entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung beantragen gemäß § 14 dieser Satzung.

~~4.~~

~~Bezahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es gemahnt. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so endet sodann automatisch und ohne besondere Aufforderung seine Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt bestehen.~~

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen:

1.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. eines jeden Jahres und endet am 28.02. des Folgejahres.

2.

Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.

Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Vereins unabhängiger Aufwendungen.

4.

Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Jahresbeiträge sind vollständig bis spätestens einen Monat nach Eintritt in den Verein für das Geschäftsjahr fällig.
- b) Umlagen sind gemäß Beschlussfassung in der über die Umlagenerhebung beschließenden Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage des Vereins fällig.

5.

Der Verein kann ferner Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beigeordneten

§ 9 Mitgliederversammlung:

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ~~in der Zeit zwischen dem 01.12. und dem 31.01. eines jeden Jahres~~ jährlich bis zum 31. Juli des folgenden Geschäftsjahres statt.

Der Termin einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen ist 6 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins mitzuteilen. Anträge können bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die ordentliche Einladung mit der Tagesordnung erfolgt 3 Wochen vor Termin durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins ~~durch den Vorsitzenden. Sollte er verhindert sein, über seinen Stellvertreter.~~

2.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Kasseprüfer und Entlastung des Kassiers
- d) Entlastung des Vorstands und der Beiratsmitglieder
- e) Wahlen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- g) Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung
- h) Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr
- i) Anträge aus den Mitgliederkreisen / des Vorstandes

~~Tagesordnungspunkte mit, über das Übliche hinausgehende finanziellen Folgen sind bei der Einberufung besonders hervorzuheben~~

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ~~alljährlich~~ jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter offen oder auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen oder 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim; eine Blockwahl ist zugelassen.

Die beiden Kassenprüfer haben vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassier und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies *schriftlich* beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen.

7.

Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§10 Vorstand:

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Ligasekretär

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Beisitzer- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.

Ihm obliegt die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit

- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist bei der Wahl des 1. Vorsitzenden das Versammlungsprotokoll vom gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu regeln.

- d) der Ligasekretär bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er leitet und verwaltet die Rangliste.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Vorstand aus wegen Rücktritt, Tod oder Ausschlußgründen des § 6 beziehungsweise unerlaubter Handlung aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat insoweit kein Stimmrecht mehr. Der Vorstand hat auch das Recht einem Mitglied die kommissarische Wahrnehmung zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Einzelne Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihre Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren-Geschäftsjahren gewählt.

Der Schriftführer, der Kassier und Ligasekretär werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren-Geschäftsjahren gewählt. Vorstandsmitglieder und Beisitzer dürfen kein Kassenprüfer sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Eine Blockwahl ist möglich.

Es entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl des Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung übergibt.

§ 11 Beisitzer:

1.

Die Beisitzer bestehen aus 3 - 5 Personen. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie werden für die Dauer von einem Jahr-Geschäftsjahr gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Eine Blockwahl ist möglich. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.

Die Beisitzer haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie nehmen einzelne Aufgabenbereiche, die ihnen vom Vorstand übertragen werden, wahr.

3.

Die Beisitzer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 12 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Absicht der Satzungsänderung muss bei Einberufung der beschlussfassenden Versammlung in der Tagesordnung unter eingehender Darlegung der zu ändernden Bestimmungen bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post sowie der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.
- b) Der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit ist nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen.
- c) einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post sowie der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.

Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Rotes Kreuz oder Kindergärten) zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit:

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust

der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei schriftlich die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen vier Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen vier Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei schriftlich mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gemäß § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht handelt nach den §§ 1034 ff ZPO.

§ 8 Der Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit. Er fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb zwei Wochen. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei über den Vorsitzenden zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine, lädt schriftlich Brief zur mündlichen Verhandlung, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht ist bestrebt, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erwirken. Eine solche Einigung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach dem RVG.

Satzung ursprünglich errichtet am: 12.02.1994